

1. Präambel, Form, Abweichungen

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäfte mit uns, der BIBUS Austria Ges.m.b.H (FN 60734s), soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wurde.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB sowie vorgefertigten Verträge der Käufer werden, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen, nur dann Vertragsbestandteil, wenn deren Einbezug vor oder bei Vertragsabschluss ausdrücklich und schriftlich anerkannt wird. Gegenbestätigungen der Käufer mit abweichenden Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Es bestehen keine Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen. Wurden Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen vereinbart, so bedürfen diese zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform bzw. der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 1.4 Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren (bewegliche Sachen/ Kaufgegenstand) gelten sinngemäß auch für Leistungen (z. B. Assembling von Hydraulikaggregaten und Baugruppen) von uns.
- 1.5 Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.
- 1.6 Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart, gelten diese AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt zur Kenntnis gebrachten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von uns erfolgen ausschließlich auf Grundlage und unter Einbezug dieser AGB, welche stets Vertragsbestandteil werden.
- 2.2 Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart, sind Angebote von uns unverbindlich und freibleibend.
- 2.3 Die Bestellung einer Ware durch den Käufer gilt als Angebot zum Vertragsabschluss.

2.4 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt haben und dieser nicht binnen 5 Werktagen vom Käufer ausdrücklich und schriftlich widersprochen wird.

2.5 Falls Import-und/oder Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so muss die Partei, die für die Beschaffung verantwortlich ist, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erhalten.

3. Pläne und Unterlagen

3.1 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung u. dgl. sind nur maßgeblich, wenn im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich und schriftlich auf sie Bezug genommen ist.

3.2 Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum von uns. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung durch uns erfolgen.

4. Verpackung

Mangels ausdrücklicher und schriftlich abweichender Vereinbarung

a) verstehen sich die angegebenen Preise ohne Verpackung;

b) erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden;

c) erfolgt die Verpackung auf Kosten des Käufers und wird nur über Vereinbarung zurückgenommen.

5. Gefahrenübergang

5.1 Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart, gilt die Ware "ab Werk" (EXW) verkauft (Abholbereitschaft).

5.2 Es gelten die International Commercial Terms (Incoterms®) in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

5.3 Der Käufer trägt die Gefahrtragung ab Übergabe der Ware an den Transporteur. Wird die Ware nicht transportiert, so geht die Gefahr ab dem Übergabetermin auf den Käufer über.

6. Lieferung und Lieferfrist

6.1 Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart, beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

a) Datum der Auftragsbestätigung;

b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer nach Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;

c) Datum, an dem wir eine vor Lieferung der Ware eine allenfalls zu leistende und gesondert zu vereinbarende Anzahlung erhalten und/oder eine zu erstellende oder sonstige Zahlungssicherstellung eröffnet ist.

6.2 Die Lieferfristen sind unverbindlich, außer sie wurden von uns ausdrücklich und schriftlich als verbindlich erklärt.

6.3 Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers, wobei die Gefahr – wie in Punkt 5. angeführt - mit Übergabe an den Transporteur übergeht.

6.4 Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

6.5 Wir sind berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.

6.6 Verzögert sich die Lieferung durch einen aufseiten von uns eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Punkt 17 darstellt, so wird eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.

6.7 Haben wir einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Käufer entweder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist Erfüllung verlangen oder schriftlich unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären. Sollten wir in Lieferverzug geraten, so hat der Käufer uns schriftlich zu mahnen, um die Leistung fällig zu stellen.

6.8 Wurde die in Punkt. 6.7. vorgesehene Nachfrist durch Verschulden von uns nicht genützt, so kann der Käufer durch eine schriftliche Mitteilung vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Waren zurücktreten.

Dasselbe gilt für bereits gelieferte Waren, die aber ohne die noch ausstehenden Waren nicht in angemessener Weise verwendet werden können. Der Käufer hat in diesem Falle das Recht auf Erstattung der für die nicht gelieferten Waren oder für die nicht verwendbaren Waren geleisteten Zahlungen. Darüber hinaus steht dem Käufer, sofern der Lieferverzug durch grobe Fahrlässigkeit von uns verursacht wurde, auch Ersatz der gerechtfertigten Aufwendungen zu, welche er bis zur Auflösung des Vertrages machen musste, und die nicht weiterverwendet werden können. Bereits gelieferte und nicht verwendbare Waren hat der Käufer an uns zurückzustellen

6.9 Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung von uns verschuldet, so können wir entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

6.10 Wenn die Ware ausgesondert worden ist, können wir die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers vornehmen. Wir haben außerdem einen Anspruch auf Rückerstattung aller gerechtfertigten Aufwendungen, die wir für die Durchführung des Vertrages machen mussten und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind.

6.11 Andere als die in diesen Punkten genannten Ansprüche des Käufers gegen uns aufgrund unseres Verzuges sind ausgeschlossen.

7. Verfügbarkeitsvorbehalt

Sollten wir nach Vertragsabschluss feststellen, dass die bestellte Ware bei uns nicht mehr verfügbar ist, oder aus rechtlichen Gründen nicht geliefert werden kann, können wir entweder eine in Qualität und Preis gleichwertige Ware anbieten oder entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten. Bereits erhaltene Zahlungen werden von uns umgehend nach einem Rücktritt vom Vertrag an den Käufer rückerstattet.

8. Abnahmeprüfung

8.1 Sofern der Käufer eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit uns ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist dabei die Abnahmeprüfung am Herstellungsort bzw. an einem vom uns zu bestimmenden Ort während der normalen Arbeitszeit von uns durchzuführen.

8.2 Wir müssen den Käufer rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigen, so dass dieser bei der Prüfung anwesend sein bzw. sich von einem bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen kann.

8.3 Erweist sich der Liefergegenstand bei der Abnahmeprüfung als vertragswidrig, so haben wir unverzüglich jeglichen Mangel zu beheben und den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Käufer kann eine Wiederholung der Prüfung nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen.

8.4 Im Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen. Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung und einwandfreie Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes ergeben, so ist dies auf jeden Fall von beiden Vertragsparteien zu bestätigen. Ist der Käufer oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung durch uns nicht anwesend, so ist das Abnahmeprotokoll nur durch uns zu unterzeichnen. Wir haben dem Käufer in jedem Fall eine Kopie des Abnahmeprotokolls zu übermitteln, dessen Richtigkeit der Käufer auch dann nicht mehr bestreiten kann, wenn er oder sein bevollmächtigter Vertreter dieses mangels Anwesenheit nicht unterzeichnen konnte.

8.5 Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart, tragen wir die Kosten für die durchgeführte Abnahmeprüfung. Der Käufer hat aber jedenfalls die ihm bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter in Verbindung mit der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten wie z.B. Reise-, Lebenshaltungskosten und Aufwandsentschädigungen selbst zu tragen.

9. Rücksendung und Rücksendekosten

9.1 Bei Waren, welche nicht mit der Post/Paketdienst zurückgesandt werden können, organisieren wir auf Wunsch des Käufers sowie in dessen Auftrag und auf dessen Kosten die Rücksendung. Wenn der Käufer diesen Rücksendeservice nicht in Anspruch nehmen will, ist er verpflichtet, die Rücksendung von Speditionswaren selbst vorzunehmen.

9.2 Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart, trägt die Gefahr des Untergangs und die Kosten der Rücksendung der Käufer.

9.3 Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart, ist die Rücksendung an uns (BIBUS Austria Ges.m.b.H.), Eduard-Klinger-Straße 12, A-3423 St. Andrä-Wördern zu adressieren.

10. Preis

10.1 Die Preise verstehen sich in Euro und werden ohne Umsatzsteuer und ohne Lieferkosten angegeben. Die einzelnen Posten für Lieferkosten und Umsatzsteuer werden in der Rechnung entsprechend ausgewiesen.

10.2 Die Preise gelten, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart, ab Werk und ohne Verladung.

10.3 Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung verändern, so gehen diese Veränderungen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Käufers.

10.4 Kosten und Haftung etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und weitere Abgaben trägt der Käufer.

11. Zahlung

11.1 Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen (bzw. laut Rechnung) zu leisten. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist die Rechnung spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung zu begleichen.

11.2 Wir behalten uns das Recht vor, von Käufern, auch bereits vor Durchführung der Lieferung, Akonto- bzw. Vorauszahlungen zu verlangen.

11.3 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten. Eine Aufrechnung ist nur möglich soweit die Ansprüche von uns anerkannt wurden oder gerichtlich festgestellt wurden.

11.4 Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung können nur an die in der Rechnung angegebene(n) Zahlstelle(n) geleistet werden. Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart, kann an Vertreter nicht wirksam schuldbefreiend gezahlt werden. Die Zahlung gilt erst als erfolgt, sobald wir über den Betrag verfügen können.

11.5 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so können wir entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und
a) die Erfüllung der eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,

- b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist (Nachfrist) in Anspruch nehmen,
- c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen,
- d) sofern aufseiten des Käufers kein Entlastungsgrund im Sinne des Punkt 18.

vorliegt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verrechnen, oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären. Bei der Berechnung des Basiszinssatz, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gültige Basiszinssatz.

- 11.6** Bei Zahlungsverzug des Käufers hat dieser einen Ersatz für Mahnspesen im Umfang eines Pauschalbetrages von EUR 40,- je Mahnung zu tragen. Weiters hat der schuldhaft in Zahlungsverzug geratenen Käufer für sämtliche beim Inkassoinstitut anfallenden Kosten sowie weitere Kosten der notwendigen und zweckentsprechenden Rechtsverfolgung (z.B. Anwaltskosten) einzustehen.
- 11.7** Hat bei Ablauf der Nachfrist gemäß 11.4 der Käufer die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistung nicht erbracht, so könne wir durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer hat über Aufforderung von uns, bereits gelieferte Waren an uns zurückzustellen und Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die wir für die Durchführung des Vertrages machen mussten. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Waren sind wir berechtigt, die fertigen bzw. angearbeiteten Teile dem Käufer zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1** Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Käufers behalten wir uns das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Wir sind berechtigt, am Kaufgegenstand das Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Der Käufer hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen.
- 12.2** Im Falle des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges sind wir berechtigt die Ware, auch ohne Zustimmung des Käufers, zurückzuverlangen.

- 12.3** Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware an Dritte ist nicht gestattet. Jeden Eingriff Dritter in das Eigentumsrecht von uns hat der Käufer zu unterbinden und uns unverzüglich – spätestens binnen 24 Stunden – mitzuteilen.

- 12.4** Sollte durch Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung der Ware unser Miteigentum erlöschen, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum des Käufers an der einheitlichen Sache in Höhe des Rechnungswertes wertanteilmäßig auf uns übergeht. Sollte der Eigentumsvorbehalt erlöschen, geht das Eigentum an den Waren mit der Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung auf uns über. Die Übereignung wird bereits hiermit angenommen.

- 12.5** Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern, soweit er seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber uns ordnungsgemäß nachkommt. Die sich aus der Weiterveräußerung ergebenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt in der Höhe des jeweiligen Rechnungsbetrages an uns ab. Die Abtretung wird von uns angenommen. Der Käufer wird hiermit mit dem Einzug der Forderungen, bei jederzeitigem Widerruf, ermächtigt.

13. Gewährleistung

- 13.1** Es wird ausdrücklich auf die Anwendbarkeit der Rügeobliegenheit des Käufers gemäß § 377 UGB hingewiesen.
- 13.2** Wir sind verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Ebenso haben wir für Mängel an ausdrücklich bedungenen Eigenschaften einzustehen.
- 13.3** Diese Gewährleistungsverpflichtung besteht nur für solche Mängel, die während eines Zeitraumes von einem Jahr (12 Monate) ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bzw. bei Lieferung mit Aufstellung ab Beendigung der Montage aufgetreten sind.
- 13.4** Der Käufer kann sich auf die Gewährleistung nach diesen Bestimmungen nur berufen, wenn er uns unverzüglich und spätestens binnen 7 Werktagen ab Gefahrenübergang bzw. binnen 3 Werktagen ab Erkennbarkeit bei versteckten/nicht erkennbaren Mängeln, schriftlich die aufgetretenen Mängel bekannt gibt. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

13.5 Wir verpflichten uns, nach einer Verständigung gemäß 13.4, den Mangel nach unserer Wahl auf folgende Art zu beheben:

- a) sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden lassen;
- b) die mangelhaften Teile ersetzen;
- c) die mangelhafte Ware ersetzen.

13.6 Lassen wir uns die mangelhaften Waren oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so übernimmt der Käufer, falls nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wird, Kosten und Gefahr des Transportes. Die Rücksendung der nachgebesserten oder ersetzten Waren oder Teile an den Käufer erfolgt, falls nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wird, auf Kosten und Gefahr von uns, soweit es sich tatsächlich um einen gewährleistungsfähigen Mangel gehandelt hat.

13.7 Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wurde, trägt der Käufer die Kosten des Ein- und Ausbaus von mangelhaften Teilen an Maschinen oder Geräten des Käufers.

13.8 Soweit wir im Rahmen der Gewährleistung eine Ware oder ein Teil bzw. mehrere Teile austauschen, gilt als vereinbart, dass die retournierte Ware oder das retournierte Teil bzw. die retournierten Teile in das unbeschränkte Eigentum von uns übergehen.

13.9 Für die Kosten einer durch den Käufer selbst vorgenommenen Mängelbehebung haben wir nur dann aufzukommen, wenn wir hierzu unsere ausdrückliche und schriftliche Zustimmung gegeben haben.

13.10 Die Gewährleistungspflicht von uns gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem, ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf: schlechter Aufstellung durch den Käufer oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, schlechten oder ohne schriftlicher Zustimmung von uns ausgeführten Reparaturen oder Änderungen, normaler Abnutzung, zweckwidrigem Gebrauch.

13.11 Für diejenigen Teile der Ware, die wir von dem vom Käufer vorgeschriebenen Unterlieferanten bezogen haben, haften wir nur im Rahmen der uns selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.

Wird eine Ware von uns auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von uns nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Käufers erfolgte. Der Käufer hat in diesen Fällen uns bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

13.12 Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernehmen wir keine Gewähr.

13.13 Sollte sich herausstellen, dass kein Mangel im Sinne der Gewährleistung nach diesen AGB und den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vorliegt, so hat uns der Käufer die für die Untersuchung und Überprüfung aufgewendeten Kosten zu ersetzen.

13.14 Ab Beginn der Gewährleistungsfrist übernehmen wir keine weitergehende Haftung als in diesen AGB bestimmt ist. Eine Garantie über die Gewährleistung hinaus gewähren wir nicht. Eine allfällige Herstellergarantie bleibt davon unberührt.

14. Softwarenutzung

14.1 Soweit in der Lieferung der Ware eine Software beinhaltet ist, ist für die Nutzung der Software auf die mitgelieferten Beschreibungen/Dokumente/Betriebsanleitungen und Vorgaben des Softwareanbieters zu achten. Eine Adaptierung, Installation oder sonstige Bearbeitung der Software durch uns erfolgt nicht.

14.2 Die Rechte an der Software bleiben dem Softwarelieferanten und uns vorbehalten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist unzulässig. Eine Nutzung der Software über den vertraglich vereinbarten und in den mitgelieferten Unterlagen vorgegeben Umfang hinaus ist unzulässig.

15. Haftung

15.1 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit von uns wird, soweit es sich nicht um Personenschäden handelt oder nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wurde, gänzlich ausgeschlossen. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen.

15.2 Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften von uns über die Behandlung des Kaufgegenstandes – insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

15.3 Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Mängeln an Lieferungen und/oder Leistungen müssen – sollte der Mangel durch uns nicht ausdrücklich anerkannt werden – innerhalb eines Jahres nach Ablauf der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls die Ansprüche erlöschen.

15.4 Für Äußerung Dritter oder des Herstellers (wie bspw. Zusagen von Eigenschaften der Produkte) übernehmen wir keine Haftung, es sei denn, wir nehmen im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich und schriftlich Bezug auf diese Äußerungen. In diesem Fall haften wir auch in dem nach diesen AGB vorgegeben Umfang.

16. Folgeschäden

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesen AGB ist die Haftung von uns gegenüber dem Käufer für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden, ausgeschlossen.

17. Entlastungsgründe

17.1 Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert werden. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten ausschließlich Ereignisse, die für die Parteien unvorhersehbar und unabwendbar sind und nicht aus deren Sphäre kommen (z.B. Pandemien und damit verbunden Restriktionen). Streik und Arbeitskampf ist aber als ein Ereignis höherer Gewalt anzusehen.

17.2 Der durch ein Ereignis höherer Gewalt behinderte Käufer kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen höherer Gewalt berufen, wenn er uns unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Werktagen, über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung, übergibt.

17.3 Die Parteien haben bei höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und die Gegenpartei hierüber laufend zu unterrichten. Andernfalls werden sie der Gegenpartei gegenüber schadenersatzpflichtig.

17.4 Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden maximal um die Dauer der Auswirkungen der höheren Gewalt oder gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert.

17.5 Wenn ein Umstand höherer Gewalt länger als vier Wochen andauert, werden der Käufer und wir am Verhandlungswege eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen. Sollte dabei keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

18. Datenschutz

18.1 Wir sind berechtigt, personenbezogene Daten des Käufers im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen, soweit dies im Einklang mit der gültigen Datenschutz-Grundverordnung ist.

18.2 Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen zugewandten Wissens gegenüber Dritten. Diese Verpflichtung bleibt auch über eine aufrechte Geschäftsbeziehung hinaus bestehen.

18.3 Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht sind jene Informationen, die als allgemein bekannt gelten wie z.B. öffentlich zugängliche Informationen.

19. Bekanntgabepflicht von Datenänderungen

Der Käufer hat uns Änderungen seiner Kontakt-/Liefer-/Rechnungsadresse sowie seiner personenbezogenen Daten, die er uns im Zuge seiner Bestellung angegeben hat, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird diese Mitteilung vom Käufer unterlassen, so gelten Erklärungen an den Käufer auch dann als zugewandten und Waren als zugestellt, wenn sie an seine zuletzt bekanntgegebene Adresse/Daten abgesandt oder zugestellt wurden.

20. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

20.1 Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz von uns örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht.

Wir können jedoch auch das für den Käufer zuständige Gericht sowie jedes andere nach der Zivilprozessordnung (ZPO) und der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) zuständige Gericht anrufen. Soweit ausdrücklich und schriftlich vereinbart, kann auch ein Schiedsgericht für Streitigkeiten aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen zuständig gemacht werden.

20.2 Jeder von uns abgeschlossene Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

20.3 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz unseres Unternehmens, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

21. Salvatorische Klausel

21.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB unverändert wirksam.

21.2 Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung jenen Inhaltes zu ersetzen, welcher wirtschaftlich und rechtlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

BIBUS Austria Ges.m.b.H.

Gerichtsstand: Landesgericht St.Pölten

Firmenbuch FN 60734S

UID-Nr.: ATU16967600

ARA Lizenznr.: 15929